

Satzung des Marktes Lappersdorf über die Einführung des RVV-Gemeindetickets vom 24. Juli 2015

Gestützt auf Art. 23 Satz 1, 57 Abs. 1 Satz 1 Bay GO, Art. 19 Abs. 1 Satz 3 BayÖPNVG, Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 erlässt der Markt Lappersdorf folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung setzt die Marktgemeinde einen Höchsttarif in Gestalt des
RVV-Einzel-Tickets Markt Lappersdorf
für alle Fahrgäste fest.

§ 2 Geltungsbereich

Der Höchsttarif gilt auf allen Linienverkehren des allgemeinen ÖPNV im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz, bei denen der Tarif des Regensburger Verkehrsverbundes (RVV) zur Anwendung kommt, ausgenommen die Sonderformen des Linienverkehrs. Der Höchsttarif gilt auch im Schienenpersonennahverkehr, der an den RVV assoziiert ist.

Der Höchsttarif gilt im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Lappersdorf, und zwar derzeit in folgenden Bereichen:

RVV-Einzel-Ticket Markt Lappersdorf

- | | |
|-----------|---|
| Linie 12 | im Streckenabschnitt Kaulhausen Ort – Lappersdorf Gymnasium / Mittelschule – Kareth Am Tunnel |
| Linie 13 | im Streckenabschnitt Neukareth – Hainsacker Turl [P+R] / Schwaighausen / Kaulhausen Ort |
| Linie 14 | im Streckenabschnitt Neukareth – Kaulhausen Ort / Schwaighausen |
| Linie 15 | im Streckenabschnitt Neukareth - Ziegelhütte |
| Linie 17 | im Streckenabschnitt Kareth Am Tunnel / Neukareth – Benhof |
| Linie 142 | im Streckenabschnitt Benhof – Baiern Ort / Kaulhausen Ort / Schwaighausen |

§ 3 Tarifliche Vorgaben

Mit dieser Satzung wird ein Höchsttarif für die Einzelfahrt einer Person innerhalb des Gemeindegebietes festgesetzt. Die Fahrzeit darf maximal eine Stunde betragen. Das Ticket ist zu entwerfen. Umsteigen ist mit diesem Ticket nur in weiterführender Richtung zulässig.

§ 4 Höhe des Einzeltarifs

Die Höhe des Einzeltarifs wird zunächst mit 1 € inklusive Umsatzsteuer festgesetzt. Der RVV ist berechtigt, diesen Tarif in Abstimmung mit der Marktgemeinde der Preis- und Tarifentwicklung anzupassen.

§ 5 Durchführung des Höchsttarifs

Es bleibt bei der eigenverantwortlichen Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs durch den Regensburger Verkehrsverbund auch auf dem Gemeindegebiet der Marktgemeinde, und zwar auf eigene Rechnung und in eigener Tarifverantwortung. Es verbleibt auch bei der Verantwortung des RVV für das Ticketing, das Marketing und den Vertrieb. Der RVV soll das Gemeinde-Ticket in seinem RVV-Kundenzentrum Regensburg sowie in allen RVV-Vorverkaufsstellen im Gemeindegebiet vertreiben, nicht jedoch in den Bussen.

§ 6 Ausgleichsleistung

Die Marktgemeinde gewährt dem RVV eine Ausgleichszahlung für die positiven und negativen finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen, die auf die Erfüllung der tariflichen Verpflichtung zurückzuführen sind. Dabei wird eine übermäßige Ausgleichsleistung vermieden.

Ausgangspunkt der Berechnung sind als negative Auswirkung die Mindereinnahmen aus dem Gemeinde-Ticket. Erstattet wird je verkauftem Gemeinde-Ticket die Differenz zwischen dem Tarif des Gemeinde-Tickets und dem RVV-Streifen-Ticket. Hinzu kommt der Ausgleich für den entgangenen Schwerbehindertenausgleich.

Die positiven finanziellen Auswirkungen sind die induzierten Verkehre, für die wegen der relativ hohen Kosten im Verhältnis zur erwartbaren Nachfrage vorerst auf eine Marktuntersuchung verzichtet wird. Die Mehreinnahmen durch induzierte Verkehre werden zum Ausgleich der Regiekosten des RVV (Planung, Ticketing, Marketing) verwendet. Insoweit werden zunächst keine Einnahmen durch Fahrgastzuwächse gegengerechnet.

Die Ausgleichsberechnung erfolgt netto ohne Umsatzsteuer.

§ 7 Steuern und Genehmigungen

Die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung seitens des RVV ist kein Leistungsaustausch, weshalb keine Umsatzsteuer anfällt. Die Ausgleichsleistung der Marktgemeinde ist ein nicht steuerbarer echter Zuschuss im Sinne von A 10.2 UStA E VII. Sollte diese Einschätzung nicht zutreffen, so erstreckt sich der Ausgleich auch auf die Umsatzsteuer.

Es ist Sache des RVV, die gegebenenfalls notwendige Tarifgenehmigung einzuholen (§ 39 PBefG).

§ 8 Abrechnung des Höchsttarifs

Die Abrechnung und Rechnungsstellung der Ausgleichsleistung erfolgt durch den RVV in der Regel halbjährlich. Die Marktgemeinde hat das Recht zur Einsicht in die Abrechnungsunterlagen. Die Zahlung der Marktgemeinde an den RVV ist vier Wochen nach Eingang der Rechnung fällig.

§ 9 Laufzeit der Festsetzung des Höchsttarifs

Das Gemeinde-Ticket ist vom RVV zum 01.01.2013 eingeführt.

Die Einführung des Höchsttarifs gilt zunächst unbefristet. Die Marktgemeinde und der RVV können mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Der RVV hat mit einer Frist von drei Monaten ein Sonderkündigungsrecht zum 30.11.2019, weil an diesem Tag seine Betrauung endet, die von der Stadt Regensburg und dem Landkreis Regensburg ausgesprochen wurde.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

Die Festsetzung des Höchsttarifs trifft nicht den Regensburger Verkehrsverbund, wenn und soweit er die Betriebsführung für die in Rede stehenden Linienverkehre abgibt.

Der RVV kann verlangen, dass die Marktgemeinde für ihre Schüler weiterhin Schüler-Monats-Tickets beim RVV kauft. Der RVV kann außerdem verlangen, dass die Marktgemeinde den organisierten Verleih von Öko-Tickets nicht vornimmt oder nicht unterstützt.

Auf Anforderung hat der RVV die Informationen für den Bericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 zu liefern.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Lappersdorf, den 24. Juli 2015

Markt Lappersdorf

Christian Hauner
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 27. Juli 2015 in der Verwaltung des Marktes Lappersdorf zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefeltern hingewiesen.

angeschlagen am: 27. Juli 2015
abgenommen am: